

gestrebt werden, daß die Verurteilten angeregt werden, ihre weiteren Absichten und Ziele schriftlich niederzulegen. Dadurch sind sie gezwungen, sich* selbst Gedanken über ihr weiteres Leben zu machen und das auch zu formulieren. Darüber hinaus ist die Vorgabe bestimmter Fragen für eine schriftliche Beantwortung zweckmäßig, wie z. B.:

- Wie stelle ich mir die weitere berufliche Qualifizierung vor, und wie soll sie im einzelnen erfolgen?
- Wie soll die Begleichung vorhandener Schulden erfolgen?
- Wie werde ich mein Entlassungsgeld verwenden?

1.4.2. Zur Problematik der unmittelbaren Vorbereitung der Wiedereingliederung durch die verantwortlichen Fachabteilungen der zuständigen örtlichen Räte

Die *unmittelbare Vorbereitung* der Wiedereingliederung hat

- bei erwachsenen Strafgefangenen durch die Abteilungen Innere Angelegenheiten,
- bei jugendlichen Strafgefangenen durch die Abteilungen Volksbildung

der zuständigen örtlichen Räte mit der *Prüfung der Unterlagen* und der *Festlegung erforderlicher Maßnahmen* zu beginnen.²⁴

Dabei sind folgende Einzelaufgaben zu lösen:

1. Es ist zunächst die Verantwortlichkeit für die unmittelbare Durchführung der Wiedereingliederung festzustellen. Die örtlichen Räte sind zwar für die Bereitstellung von Arbeitsplätzen und Wohnraum für alle Straftlassenen verantwortlich; aber nicht in jedem Falle sind sie generell für die Durchführung der Wiedereingliederung zuständig. Beispielsweise ist für die Kontrolle der Einhaltung den Verurteilten übertragener Verpflichtungen bzw. Auflagen bei der Gewährung von Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 349 StPO das Gericht und bei staatlichen Kontrollmaßnahmen nach § 48 StGB der Leiter des Volkspolizei-Kreisamtes verantwortlich.

2. In jedem Falle ist zu prüfen, ob das Gericht neben der Strafe auf Freiheitsentzug *zusätzliche Maßnahmen* (Aufenthaltsbeschränkung, Tätigkeitsverbot usw.) festgelegt hat *und* ob das *Verwirklichungsersuchen* bzw. eine beglaubigte *Ausfertigung des Urteils vorliegt* (s. § 3 der 1. DB zur StPO — GBl. II S. 392/393).

²⁴ Die Problematik des Zusammenwirkens der an der Wiedereingliederung Beteiligten und ihre konkrete Verantwortlichkeit wird im 3. Abschnitt behandelt.